

Satzung „SoLawi AckerLeben e.V.“

Präambel

- 1) Wir, Mitglieder des Vereins „SoLawi AckerLeben e.V.“ wollen uns für die gemeinschaftliche Förderung regionaler Nahrungsmittelproduktion einsetzen und damit konkret Verantwortung für die ökologische Produktion und die ortsnahe Verteilung von Lebensmitteln übernehmen. Wir wollen uns aktiv für den Erhalt und die Pflege der Ressourcen auf unserem blauen Heimatplaneten Erde einsetzen und dadurch unseren ökologischen Fußabdruck verringern.
- 2) Wir wollen uns von frischem, gesundem, vielfältigem, biologisch, regional und fair erzeugtem Gemüse und Obst ernähren und uns Ernte- und Anbauisiko teilen.
- 3) Als Mitglieder verpflichten wir uns über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum, einen festen monatlichen Betrag an unseren Verein zu zahlen. Die gemeinsam erzeugten Produkte – geerntet oder verarbeitet – teilen wir uns untereinander in Form von Ernteanteilen auf.
- 4) Wir wollen das Entstehen und Wachsen von Obst und Gemüse begleiten, indem wir z.B. die Möglichkeit zur Mitarbeit nutzen und erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel angebaut werden.
- 5) Wir wollen gemeinsam mit unseren monatlichen Mitgliedsbeiträgen für eine transparente, nachvollziehbare und ökologische Lebensmittelproduktion unter fairen und sicheren Arbeitsbedingungen sorgen.
- 6) Partizipative, konsensnahe Entscheidungsverfahren sollen uns helfen, Beschlüsse zu fassen, die von der überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder mitgetragen werden. Dabei orientieren wir uns an den Grundgedanken der Soziokratie*.
- 7) Wir wollen solidarisch handeln, um weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe in unserem Verein zu ermöglichen. Dies kann zum Beispiel durch eine Bieterunde erreicht werden, bei der die Mitglieder die Höhe der Zahlung für den Ernteanteil selbst wählen und es nur darauf ankommt, dass die erforderliche Gesamtsumme für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenkommt.
- 8) Wir wollen unseren Verein zu einem Ort machen, an dem alle Menschen willkommen sind – unabhängig von ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechts-identität, sexuellen Orientierung und/oder Handicap. Wir wirken rassistischen und diskriminierenden Bestrebungen und Handlungen aktiv entgegen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.
- 9) Durch Bildungsangebote, gemeinsames Lernen, Gemeinschaftsaktionen und Feste schaffen und pflegen wir eine lebendige und nachhaltige Gemeinschaft.
- 10) Wir wollen die Kooperation mit lokalen gleichgesinnten Gruppen, solidarischen Landwirtschaften und Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen.
- 11) Mit diesen Absichten bauen wir unsere solidarische Landwirtschaft in Mitgliederhand auf.

*Auszug Wikipedia 29.08.2021 (<https://de.wikipedia.org/wiki/Soziokratie>) „Boeke sah Soziokratie als eine Form der Regierung oder des Managements an, die von einer Gleichberechtigung der Individuen ausgeht und auf dem Prinzip des Konsent beruht. Diese Gleichberechtigung wird im Unterschied zur Demokratie nicht durch den Grundsatz „Ein Mensch – eine Stimme“ verkörpert, sondern durch den Grundsatz, dass eine Entscheidung nur getroffen werden kann, wenn niemand der Anwesenden einen schwerwiegenden und begründeten Einwand im Sinne der gemeinsamen Ziele hat. Die Entscheidungen bekommen eine hohe Akzeptanz und werden auch von den Ausführenden mitgetragen, solange sie sich als hilfreich erweisen.“

Satzung „SoLawi AckerLeben e.V.“

Leitbild: „Mutter Erde“

Wenn wir einen Garten anlegen wollen, brauchen wir dazu „Muttererde“, sonst wächst nichts, auch wenn wir uns mit der Pflege noch so sehr bemühen, denn ohne Bildung von Humus geht es nicht.

Auch sprechen wir von unserem Heimatplaneten als „Mutter Erde“, die uns das Leben hier ermöglicht, weil sie uns die Luft zum Atmen gibt und den fruchtbaren Erdboden für das Wachsen unserer Nahrung. Wenn wir Bilder von unserem blauen Planeten aus dem Weltall sehen, können wir dieses Wunder des Lebens nur ehrfürchtig bestaunen.

Nachhaltig bedeutet nicht die Natur zu kontrollieren, sondern zu verstehen. Das bedeutet, lernt sie so zu pflegen, dass dieses Wunder des Lebens erhalten bleibt und Ihr nicht irgendwann als unangenehme Mietnomaden erkannt und rausgeschmissen werdet.

Die richtige Pflege von „Mutter Erde“ zu verstehen, heißt, die Beherrschung des eigenen Körpers zu lernen, der ja letztlich von „Mutter Erde“ stammt. Das beinhaltet auch das Suchen und Finden einer geeigneten gesunden Ernährung. Jeder einzelne Körper bringt andere Stärken und Schwächen mit und nach denen muss der Mensch sich richten, nach denen muss er seine individuelle Ernährung, die für ihn günstig ist, herausfinden.

Hier gehört dann auch die Erzeugung/Beschaffung von gesunden Nahrungsmitteln aus der Region dazu, einschließlich einer solidarischen Finanzierung durch angemessene Teilung des wirtschaftlichen Risikos.

Die nachhaltige Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit durch Humusaufbau ist ein ebenso wichtiges Ziel unserer Arbeit.

Der solidarische Zusammenschluss und Zusammenhalt aller an diesen Zielen Interessierten und Beteiligten soll durch dieses Leitbild unterstützt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „SoLawi AckerLeben“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat den Sitz in Iserlohn.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mittel

Die Zwecke des Vereins sind:

- a. die Förderung von Umwelt und Naturschutz; diesem Zweck wird insbesondere entsprochen durch
 - die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimaschonender und sozialer Landbewirtschaftung und Förderung von Biodiversität
 - den Erhalt und die Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten

Satzung „SoLawi AckerLeben e.V.“

- die Förderung von regenerativer Landwirtschaft sowie regionaler und saisonaler Ernährung
 - i) die Vermehrung unseres Saatgutes zur Eigenverwendung
 - ii) die Förderung von Humusbildung und Aufbau einer Kreislaufwirtschaft
 - iii) den gänzlichen Verzicht auf Pestizide, Insektizide, Fungizide und anderer chemischer Schädlingsbekämpfungen
- b. Die Förderung von naturnaher Bildung und sozialer Beziehungen im Vereinsleben; diesem Zweck wird insbesondere entsprochen durch
 - die Förderung soziokratischer und solidarischer Organisationsformen zur gemeinschaftlichen Versorgung mit nach biologischen Richtlinien angebauten Nahrungsmitteln
 - die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenanbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft im Sinne eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Konsums,
 - die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in den Bereichen Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft nach biologischen Richtlinien, sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o.g. Ziele geeignet ist
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder erhalten Anteile an der Jahresernte und sind stimmberechtigt. Fördermitglieder erhalten keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, sexistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und

Satzung „SoLawi AckerLeben e.V.“

Äußerungen. Handlungen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen oder den Verein mit entsprechenden Parteien und Organisationen in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.
8. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung,
 - b. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands für das abgelaufene Haushaltsjahr,
 - c. Wahl und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen,
 - d. Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
 - f. Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfung,
 - g. Änderung von Satzung und Geschäftsordnung,
 - h. Auflösung des Vereins,
 - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j. An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - k. Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder,

Satzung „SoLawi AckerLeben e.V.“

- I. Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Kooperationsverträgen.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung (die von den Mitgliedern ergänzt werden kann) per Briefpost oder E-Mail ein. Die endgültige Tagesordnung wird 10 Tage vorher bekannt gemacht.
5. In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
6. Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung betreffen, ist eine einfache Mehrheit notwendig.
7. Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
8. Die erstmalige Festlegung der Geschäftsordnung muss eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
9. In einer Geschäftsordnung sind weitere Abläufe geregelt.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden
2. Der Vorstand strebt Entscheidungen im Konsens an. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Scheiden vor Ablauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Zeit der originären Amtsperiode zu wählen ist.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung „SoLawi AckerLeben e.V.“

§ 7 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei, max. 6 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören (*Ausnahme bei der Wahl des ersten Beirates*). Die Gärtner*innen sind mit einem Sitz ebenfalls beratend zu Sitzungen des Beirates einzuladen und zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen oder langfristigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 Euro hat der Beirat dem Vorstand gegenüber eine Empfehlung auszusprechen. Dies gilt auch für Verträge, die im Jahr insgesamt diesen Geschäftswert übersteigen.

Der Beirat hat im Rahmen seiner Kontrollfunktion:

- a. das Recht auf jederzeitige Berichterstattung,
- b. das Recht auf Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung,
- c. das Recht auf Einsichtnahme in das Rechnungswesen des Vereins.
- d. Stellt der Beirat grobe Verstöße hinsichtlich der Geschäftsführung fest, so hat er das Recht auf Beantragung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- e. Der Beirat kann für den Fall von Streitigkeiten im Vorstand als Schiedsgutachter angerufen werden. Stellt der Beirat im Rahmen dieser Tätigkeit fest, dass den Streitigkeiten nicht abgeholfen werden kann, so hat er auch hier das Recht der Beantragung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, ist das Beiratsmitglied, das die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt hat, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Der Vorstand ist über die Sitzungsergebnisse des Beirates zu informieren. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist mit 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Beschlüsse des Beirates sind protokollarisch festzuhalten und von allen Angehörigen zu unterschreiben.

Satzung „SoLawi AckerLeben e.V.“

§ 8 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer*innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 75% Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 75% Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen dem Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.